

Fächerspezifische Bestimmungen für das Fach Deutsch als Fremd- und Zweitsprache vom 1. Dezember 2011 (Studienmodell 2011)

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Oktober 2009 (GV. NRW. S. 517) hat die Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft in Verbindung mit der Prüfungs- und Studienordnung für das Bachelorstudium (BPO - Studienmodell 2011) an der Universität Bielefeld vom 30. September 2011 (Verköndungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - Jg. 40 Nr. 17 S. 248) diese Fächerspezifischen Bestimmungen (Anlage zu § 1 Abs. 1 BPO) erlassen:

- 1. Überblick über die Bachelorstudiengänge (§§ 8-11 BPO)**
 - a. Bachelorstudiengang mit fachwissenschaftlicher Ausrichtung – Ziffer 4
 - b. Bachelorstudiengang mit dem Berufsziel Lehramt an Grundschulen – Ziffer 5 - entfällt -
 - c. Bachelorstudiengang mit dem Berufsziel Lehramt an Haupt-, Real- und Gesamtschulen – Ziffer 6 - entfällt -
 - d. Bachelorstudiengang mit dem Berufsziel Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen – Ziffer 7 - entfällt -

- 2. Weitere Zugangsvoraussetzungen (§ 4 Abs. 2 BPO)**

- entfällt -

- 3. Studienbeginn (§ 5 Abs. 1 BPO)**

Das Studium kann zum Winter- oder zum Sommersemester aufgenommen werden. Das Lehrangebot ist auf einen Studienbeginn im Wintersemester ausgerichtet. Ein Studienbeginn im Sommersemester kann zu Verzögerungen im Studienablauf führen.

- 4. Bachelorstudiengang mit fachwissenschaftlicher Ausrichtung, Bachelorgrad (§§ 3, 8 BPO)**

Im Rahmen dieses Bachelorstudiengangs werden folgende Studiengangsvarianten angeboten, die ggf. wie folgt kombiniert werden müssen:

 - a. 1-Fach Bachelor (150 LP+30 LP)**

- entfällt -

 - b. Kernfach (90 LP+30 LP)**

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird der akademische Grad eines "Bachelor of Arts" (B.A.) verliehen. Das Kernfach muss mit einem anderen im Rahmen eines Bachelorstudiengangs mit fachwissenschaftlicher Ausrichtung (§ 8 BPO) angebotenen Nebenfach (60 LP) oder mit zwei anderen Kleinen Nebenfächern (jeweils 30 LP) kombiniert werden.

 - c. Nebenfach (60 LP)**

Das Nebenfach muss mit einem anderen im Rahmen eines Bachelorstudiengangs mit fachwissenschaftlicher Ausrichtung (§ 8 BPO) angebotenen Kernfach (90 LP+30 LP) kombiniert werden.

 - d. Kleines Nebenfach (30 LP)**

- entfällt -

a. **1-Fach Bachelor (150 LP+30 LP)**

- entfällt -

b. **Kernfach (90 LP+30 LP)****Fachliche Basis (§ 7 Abs. 2 BPO)**

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
23-DAF-M1	Didaktik und Methodik	1	10	
23-DAF-M2	Angewandte Linguistik	1	10	
23-DAF-M3	Kulturalität und Sprache	2 o. 3	10	
23-DAF-M4	Zweit- und Fremdsprachenerwerbsforschung	2 o. 3	10	
23-DAF-M5a oder 23-DAF-M5b	Sprachpraxis für Bildungsausländer ----- Sprachpraxis für Bildungsinländer	3 o. 4 3 o. 4	10 10	
Zwischensumme			50	

Die weiteren Informationen zu den Modulen ergeben sich aus der Modulstrukturtable unter 8. sowie aus dem Modulhandbuch.

Profil Theorie und Praxis des Unterrichts Deutsch als Fremd- und Zweitsprachephase (§ 7 Abs. 2 BPO)

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
23-DAF-M6a b	Sprache und Kultur im Kontext von Politik und Gesellschaft	3 o. 4	10	
23-DAF-M7a	Sprachlehr- und Sprachlernwissenschaften	4 o. 5	10	
23-DAF-M8a	Praktikum - DaF/DaZ unterrichten	4 o. 5 o. 6	10	
23-DAF-M9	Bachelorarbeit	5 o. 6	10	
Individueller Ergänzungsbereich (§§ 8 Abs. 1, Abs. 3, § 16 Abs. 1-3 BPO)			30	
Gesamtsumme			120	

Die weiteren Informationen zu den Modulen ergeben sich aus der Modulstrukturtable unter 8. sowie aus dem Modulhandbuch.

Profil Theorie und Praxis der Kulturmittlung (§ 7 Abs. 2 BPO)

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
23-DAF-M6a b	Sprache und Kultur im Kontext von Politik und Gesellschaft	3 o. 4	10	
23-DAF-M7b	Kulturstudien	4 o. 5	10	
23-DAF-M8b	Praktikum - Kulturmittlung	4 o. 5 o. 6	10	
23-DAF-M9	Bachelorarbeit	5 o. 6	10	
Individueller Ergänzungsbereich (§§ 8 Abs. 1, Abs. 3, § 16 Abs. 1-3 BPO)			30	
Gesamtsumme			120	

Die weiteren Informationen zu den Modulen ergeben sich aus der Modulstrukturtable unter 8. sowie aus dem Modulhandbuch.

c. Nebenfach (60 LP)

Fachliche Basis (§ 7 Abs. 2 BPO)

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
23-DAF-M1	Didaktik und Methodik	1	10	
23-DAF-M2	Angewandte Linguistik	2 o. 3	10	
23-DAF-M3	Kulturalität und Sprache	2 o. 3	10	
23-DAF-M4	Zweit- und Fremdsprachenerwerbsforschung	4 o. 5	10	
23-DAF-M5a oder 23-DAF-M5b	Sprachpraxis für Bildungsausländer ----- Sprachpraxis für Bildungsinländer	4 o. 5 4 o. 5	10 10	
Zwischensumme			50	

Die weiteren Informationen zu den Modulen ergeben sich aus der Modulstrukturtafel unter 8. sowie aus dem Modulhandbuch.

Profil Theorie und Praxis des Unterrichts Deutsch als Fremd- und Zweitsprachephase (§ 7 Abs. 2 BPO)

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
23-DAF-M8a	Praktikum - DaF/DaZ unterrichten	4 o. 5 o. 6	10	
Gesamtsumme			60	

Die weiteren Informationen zu den Modulen ergeben sich aus der Modulstrukturtafel unter 8. sowie aus dem Modulhandbuch.

Profil Theorie und Praxis der Kulturmittlung (§ 7 Abs. 2 BPO)

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
23-DAF-M8b	Praktikum - Kulturmittlung	4 o. 5 o. 6	10	
Gesamtsumme			60	

Die weiteren Informationen zu den Modulen ergeben sich aus der Modulstrukturtafel unter 8. sowie aus dem Modulhandbuch.

d. Kleines Nebenfach (30 LP)

- entfällt -

5. Bachelorstudiengang mit dem Berufsziel Lehramt an Grundschulen (§ 9 BPO)

- entfällt -

6. Bachelorstudiengang mit dem Berufsziel Lehramt an Haupt-, Real- und Gesamtschulen (§ 10 BPO)

- entfällt -

7. Bachelorstudiengang mit dem Berufsziel Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen, Bachelorgrad (§§ 3, 11 BPO)

- entfällt -



8. Modulstrukturtafel

Kürzel	Titel	LP	Notwendige Voraussetzungen	Anzahl Studienleistungen	Anzahl benotete Modul(teil)-prüfungen	Gewichtung Moduleilprüfungen	Anzahl unbenotete Modul(teil)-prüfungen
23-DAF-M1	Didaktik und Methodik	10		1	1		
23-DAF-M2	Angewandte Linguistik	10			1		
23-DAF-M3	Kulturalität und Sprache	10		1	1		
23-DAF-M4	Zweit- und Fremdsprachenerwerbsforschung	10			1		
23-DAF-M5a	Sprachpraxis für Bildungsausländer	10			1		
23-DAF-M5b	Sprachpraxis für Bildungsinländer	10		2	1		
23-DAF-M6a_b	Sprache und Kultur im Kontext von Politik und Gesellschaft	10		1	1		
23-DAF-M7a	Sprachlehr- und Sprachlernwissenschaften	10		1	1		
23-DAF-M7b	Kulturstudien	10		1	1		
23-DAF-M8a	Praktikum - DaF/DaZ unterrichten	10		1	1		
23-DAF-M8b	Praktikum - Kulturmittlung	10		1	1		
23-DAF-M9	Bachelorarbeit	10		1	1		

9. Weitere Angaben zu den Modulprüfungen, Moduleilprüfungen und zu Studienleistungen sowie zur Bachelorarbeit (§§ 14, 15, 17 BPO)

(1) Modulprüfungen oder Moduleilprüfungen werden in einer der folgenden Formen erbracht:

- Klausur im Umfang von 2 Stunden.
- Mündliche Prüfung im Umfang von 25-30 Minuten.
- Schriftliche Hausarbeit im Umfang von 10-15 Seiten. Die Konzeption der Hausarbeit kann je nach Modul variieren. Sie kann nach Maßgabe des Modulhandbuches in Form einer Fallstudie, einer Lehrwerkanalyse erfolgen, eine Material- oder Konzepterstellung beinhalten oder der Dokumentation und Reflexion / Auswertung des Praktikums dienen.
- Projekt mit Ausarbeitung: Projekt in der Regel zu einer forschungs-, entwicklungs- und/oder unterrichtsbezogener Fragestellung z.B. In Form einer Fallstudie, Lehrwerkanalyse, Materialerstellung oder Konzepterstellung mit Ausarbeitung in Form einer wissenschaftlichen Hausarbeit im Umfang von 10-15 Seiten.
- Sprachpraxisprüfung: Die Prüfung (Prüfung deutsche Wissenschaftssprache, PDW) besteht aus einem schriftlichen (vierstündige Klausur) und einem mündlichen Teil (dreißigminütige Prüfung). Beide Prüfungsteile müssen separat bestanden werden. Die Zulassung zum mündlichen Teil erfolgt durch Erreichen einer Mindestpunktzahl im schriftlichen Teil, d.h., von der mündlichen Teilprüfung wird abgesehen, wenn die schriftliche Teilprüfung nicht dieser Anforderung entspricht. Die Prüfungsteile werden im Verhältnis 1:1 gewichtet. Bei Nichtbestehen eines Prüfungsteils muss die Gesamtprüfung wiederholt werden. Die PDW-Note ergibt sich durch Addition der Punkte aus den beiden Teilprüfungen.

Weitere Formen, insbesondere solche für den Nachweis von fachübergreifenden Kompetenzen einschließlich Medienkompetenz, sind möglich. Der Arbeitsaufwand und die Qualifikationsanforderungen müssen vergleichbar sein. Weitere Konkretisierungen enthalten die Modulhandbücher.

(2) Studienleistungen im Fach Deutsch als Fremd- und Zweitsprache dienen der Selbstkontrolle des Studienerfolgs der Studierenden sowie dem Nachweis der aktiven Teilnahme an externen Studienanteilen (z.B. Praktikum); ferner dienen sie dazu, Praktiken des forschenden Lernens einzuüben, verschiedene Text- und Vortragsformate zu erproben, die in den Seminaren erworbenen Kompetenzen und Wissensbestände selbstständig zu vertiefen und ggf. Informationen und Materialien für die weitere Semindiskussion zu erstellen und somit zum kollektiven Kompetenz- und Wissenserwerb der Lerngruppe beizutragen. Außerdem können Studienleistungen der Vorbereitung auf die Modulprüfung dienen und zur individuellen Profilbildung innerhalb eines Moduls beitragen.



Als Studienleistungen kommen in Betracht:

- ein Nachweis von Hospitation, Praktikum und Sprachkurs.
- ein Portfolio als Grundlage für eine mündliche Prüfung (Modulprüfung).
- eine Evaluation durch Protokolle und Abschlussbericht.
- die Erstellung von Veranstaltungsbeiträgen, welche in der Veranstaltung präsentiert werden sowie eine kritisch-konstruktive Evaluation von Veranstaltungsbeiträgen. Die Veranstaltungsbeiträge können je nach Modul auch in Teamarbeit erstellt werden.
- eine Präsentation des Bachelorarbeitsvorhabens.

Weitere Formen sind möglich. Bei der Wahl weiterer Formen ist das Ziel der Studienleistung und der vorgegebene Umfang zu berücksichtigen. Weitere Konkretisierungen enthalten die Modulhandbücher.

- (3) Die Bachelorarbeit hat einen Umfang von 25-30 Seiten. Bei empirischen Arbeiten können über die 30 Seiten hinaus ein Korpus oder andere Materialien in einen Anhang aufgenommen werden. Die Bearbeitungszeit beträgt 4 Monate. Thema und Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Bearbeitung innerhalb des vorgesehenen Workload möglich ist. Die Bachelorarbeit muss in dreifacher gebundener Ausfertigung fristgerecht im Prüfungsamt abgegeben werden.

10. Inkrafttreten und Geltungsbereich

Diese Fächerspezifischen Bestimmungen treten zum 1. Oktober 2011 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultätskonferenz der Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft Universität Bielefeld vom 23. November 2011.

Bielefeld, den 1. Dezember 2011

Der Rektor
der Universität Bielefeld
Universitätsprofessor Dr.-Ing. Gerhard Sagerer